

**Honorarrichtlinien: über die Vergütung der Dozentinnen und Dozenten der
Kreiskolkshochschulen Aurich-Norden**

Honorarrichtlinien

**über die Vergütung der Dozentinnen und Dozenten
der Kreiskolkshochschulen Aurich-Norden**

**(Die Honorarrichtlinie wird ebenfalls von den Gesellschaften
KVHS Norden gGmbH und KVHS Aurich gGmbH angewandt.)**

§ 1 Allgemeines

1.1 Diese Vergütungsregelungen gelten für die Vergütung aller Unterrichtsstunden, die nicht festangestellte Dozentinnen und Dozenten leisten.

1.2 Mit den Dozent*innen der Kreiskolkshochschulen werden Dienstverträge oder Lehraufträge abgeschlossen. Sie werden erst dann voll verbindlich, wenn sich für das jeweilige Bildungsangebot die kalkulierte Mindestteilnehmendenzahl angemeldet hat. Sollten sich bis zum ersten Termin weniger als fünf und bis zum zweiten Termin die Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht sein, muss das Bildungsangebot abgesagt werden; in diesem Fall werden lediglich der erste bzw. die ersten zwei Termine honoriert, jedoch höchstens zwei Unterrichtsstunden pro Termin.

1.3 Die Vergütung wird nach geleisteten Unterrichtsstunden berechnet. Die Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten. Die Vergütung wird für geleisteten Unterricht inklusive Vor- bzw. Nachbereitungszeit gezahlt. Die Auszahlung der Vergütungsbeträge erfolgt in der Regel nach Beendigung des Bildungsangebots unter Vorlage der Stundenabrechnung. Für langfristige Kurse (mehrsemestrig) erfolgt die Auszahlung jeweils nach Semesterschluss bzw. in Form von Abschlagszahlungen auf bereits geleistete Unterrichtsstunden. Dozent*innen müssen ihre Stundenabrechnungen spätestens sechs Wochen nach Beendigung ihres Bildungsangebots bei ihren Ansprechpartner*innen in der KVHS abgeben.

§ 2 Höhe der Vergütung

2.1 Als Orientierung wird pro geleistete Unterrichtsstunde zugrunde gelegt:

2.1.1 Bildungsangebote: Gymnastik, Sport, Kreativität einschließlich Musik und Tanz, Kosmetik, Kochen, schreibtechnische und ähnliche Kurse **20,00 €**

2.1.2 Bildungsangebote: Fremdsprachen, Deutsch als Fremdsprache, Alphabetisierung, politische Bildung, Umwelt und Gesellschaft, Körperwahrnehmung und Entspannung, Pädagogik, Psychologie, Literatur, Beruf und Digitale Welt, naturwissenschaftliche Kurse, kulturelle Bildung, Hauptschul-/ Realschulkurse **23,00 €**

2.1.3 ZPP-Kurse aus dem Bereich der Gesundheitsbildung **24,00 €**

2.1.4 Berufsorientierung/ Praxisfeldschulung **22,00 €**

2.1.5 Integrationskurs **ist vom BAMF geregelt**

2.1.6 Es können andere Honorarsätze, sog. „frei verhandelte Honorare“, gezahlt werden.

Honorarrichtlinien: über die Vergütung der Dozentinnen und Dozenten der Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden

2.2 Sonderregelungen für außerunterrichtliche Tätigkeiten: für Sitzungen und Konferenzen mit einer Minstdauer von einer Stunde, die auf Veranlassung der KVHS stattfinden, können pauschal Entschädigungen gezahlt werden: **17,00€**

2.3 Durchführung von externen Abschlussprüfungen:

2.3.1 Anfertigung der Prüfungsaufgaben (pauschal) **27,00€**

2.3.2 Korrektur je schriftliche Arbeit **9,00€**

2.3.3 Mündliche Prüfung je Prüfling **5,00 €**

§ 3 Vergütung von Außenstellenleiter*innen

Die Vergütung wird über den „Werkvertrag Außenstellenleitung“ geregelt.

§ 4 Honorar im Verhinderungsfall

Im Verhinderungsfall kann eine Vertretungskraft eingesetzt werden. In diesem Fall erhält ausschließlich die Vertretungskraft für die geleisteten Unterrichtsstunden das Honorar. Alternativ können die ausgefallenen Unterrichtsstunden im Rahmen der Möglichkeiten nach Rücksprache mit dem*der Ansprechpartner*in in der KVHS von dem*der Dozent*in nachgeholt werden. In diesem Fall wird das Honorar ebenfalls für die geleisteten Stunden bezahlt.

§ 5 Reisekosten

Dozent*innen können die entstehenden Fahrtkosten in Höhe 0,30 € pro gefahrenen Kilometer bzw. pauschale Reisekosten erstattet werden. Die Erstattung der Fahrtkosten muss im Vorfeld schriftlich vereinbart werden. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nur bei einer Mindestentfernung von 5 km zwischen dem Wohnort und dem Bildungsort (einfache Entfernung).

§ 6 Fahrtkostenerstattung anlässlich von Sitzungen

Anlässlich sämtlicher Sitzungen, die von der Geschäftsleitung der Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden einberufen werden, werden Dozent*innen die entstandenen Fahrtkosten erstattet. § 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.02.2024 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01.09.2022 für die Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden.

Aurich, den



Landkreis Aurich
- Landrat -